

Sicherheits- und Gesundheitsförderung im Berufskolleg

Handlungshilfe für Schulleiterinnen,
Schulleiter und Sicherheitsbeauftragte



Gemeinde-
unfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe



Bezirksregierung Arnsberg
Bezirksregierung Detmold
Bezirksregierung Münster

Sicherheits- und Gesundheitsförderung im Berufskolleg

**Handlungshilfe für Schulleiterinnen,
Schulleiter und Sicherheitsbeauftragte**

Herausgeber:

Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV) Westfalen-Lippe
Salzmannstraße 156, 48159 Münster, Telefon: 0251/2102-0

Bezirksregierung Arnsberg, Laurentiusstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefon: 02931/82-0

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 33756 Detmold, Telefon: 05231/71-0

Bezirksregierung Münster, Windhorststraße 66, 48143 Münster, Telefon: 0251/441-0

Redaktion:

Uwe Feder
Günther Dvorák
Wolfgang Sprogies
Reinhard Schmitz

Fotos:

GUVV Westfalen-Lippe

Druck:

Lonnemann GmbH, Selm

Bestellnummer:

G 7 12/2004

Vorwort	04
Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg	08
Verfügung der Bezirksregierung Detmold	09
Verfügung der Bezirksregierung Münster	10
1 Sicherheitsorganisation in der Schule	11
1.1 Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter	11
1.2 Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer	13
1.3 Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten	14
1.4 Hilfen und Unterstützung	15
2 Sicherheitskriterien	16
2.1 Grundlegende Sicherheitsaspekte	16
2.1.1 Organisation des Schulbetriebs	16
2.1.2 Verhalten der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler	17
2.1.3 Allgemeiner sicherheitstechnischer Zustand der Schule	18
2.2 Sicherheitsaspekte in der Fachpraxis	19
2.3 Sicherheitsaspekte im Unterrichtsfach Sport/Gesundheitsförderung	24
3 Sicherheitsbericht	26
3.1 Vordrucke für den Sicherheitsbericht	28
4 Anhang	52



Renate Drewke
Regierungspräsidentin Arnsberg



Andreas Wiebe
Regierungspräsident Detmold



Dr. Jörg Twenhöven
Regierungspräsident Münster



Lothar Szych
Alternierender Vorstandsvorsitzender des GUVV Westfalen-Lippe

Vorwort

Sicherheits- und Gesundheitsförderung gehören zum Auftrag des Berufskollegs und sind eine Aufgabe der Schulleiterinnen, Schulleiter und Lehrkräfte. Sie gewinnen vor dem Hintergrund sich ändernder Lebens- und Arbeitsbedingungen zunehmend an Bedeutung. Immer häufiger klagen auch Jugendliche über psychische und physische Beeinträchtigungen durch schul- und arbeitsbedingten Stress und Burnout sowie durch Unfälle.

Das Sozialgesetzbuch (SGB) VII verpflichtet den Schulhoheitsträger, Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und schulbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen und entsprechende Regelungen zu erlassen. Dabei hat er mit den zuständigen Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung zu kooperieren.

Diese gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sind der Beweggrund für die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Münster sowie den Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV) Westfalen-Lippe, ihre Bemühungen um die Sicherheits- und Gesundheitsförderung in der Schule stärker zu koordinieren und zu intensivieren.

Zwischen den Institutionen besteht Einvernehmen, diejenigen Personen, die mit der Verhütung von Schulunfällen und schulbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Sicherheits- und Gesundheitsförderung betraut sind, zu motivieren und anzuhalten, diese Aufgaben bewusster wahrzunehmen. Erforderlich ist aber auch, dass sich Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs zukünftig stärker mit diesen Themen beschäftigen und dass Sicherheits- und Gesundheitsförderung häufiger als bisher Gegenstand schulaufsichtlichen Handelns wird.

Der Sicherheitsbericht, der zukünftig jährlich von den Berufskollegs zu erstellen ist, dient diesem Anliegen. Die Dokumentation des Unfallgeschehens und der Gefährdungen, aber auch der Aktivitäten und Maßnahmen kann dazu beitragen, dass Sicherheit und Gesundheit stärker in das Blickfeld der Schule gerückt werden, und kann als Grundlage für die Kooperation zwischen Schulleitung, Schulaufsicht, Schulträgern und Ausbildungsbetrieben dienen. Zudem trägt der Sicherheitsbericht zur rechtlichen Absicherung der für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler verantwortlichen Schulleiterinnen und Schulleiter bei.

Verfügung der Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold und Münster

Die Gesundheit in der Schule rückt seit einigen Jahren mehr und mehr in den Blickpunkt des öffentlichen Interesses. Chronische und allergische Erkrankungen, Störungen der Nahrungsaufnahme und des Ernährungsverhaltens, Verletzungen, psychische und psychosomatische Störungen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen treten immer häufiger auf. Ursächlich hierfür sind die zunehmenden Belastungen und Beanspruchungen in den verschiedenen Lebenswelten Familie, Freizeit, Schule und Arbeit. Ein weiterer Grund ist das nach wie vor hohe schulische Unfallgeschehen. Vor diesem Hintergrund gewinnt auch das Berufskolleg als Ort der Gesundheits- und Sicherheitsförderung sowie Prävention immer größere Bedeutung.

Mehr Sicherheit und Gesundheit im Berufskolleg zu schaffen, ist eine notwendige und gemeinsame Aufgabe von Schulträgern, Schulleiterinnen und Schulleitern, aber auch eine Aufgabe jeder einzelnen Lehrkraft. Es ist zudem eine komplexe Aufgabe, denn Unfälle und gesundheitliche Gefährdungen sind immer auf ein Bündel unterschiedlicher technischer, organisatorischer und verhaltensbedingter Ursachen zurückzuführen, die zudem nicht selten in der außerschulischen Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler begründet sind. Ziel aller präventiven Maßnahmen ist es, den Lern- und Arbeitsort Schule im Sinne einer guten gesunden Schule zu organisieren.

Gesundheitsschutz und Sicherheitserziehung sind allerdings keine neuen Aufgaben des Berufskollegs, denn die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler zu bewahren, ist seit jeher eine prinzipielle Prämisse pädagogischen und schulischen Handelns. Seit 1978 ist sie zudem in den Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen verbindlich festgeschrieben. Jedes Berufskolleg hat die Aufgabe, Unfälle zu verhüten und das Sicherheitsbewusstsein der Schülerinnen und Schüler auszubilden und zu fördern. Grundlage hierfür sind die einschlägigen Schulvorschriften, die Vorschriften der Unfallversicherungsträger und die staatlichen Verordnungen.

Schulleiterinnen, Schulleiter und Lehrkräfte werden bei dieser präventiven Aufgabe sowohl von der Bezirksregierung als auch vom Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV) Westfalen-Lippe unterstützt. Nach § 21 SGB VII hat der Schulhoheitsträger und durch Delegation auch die Bezirksregierung im inneren Schulbereich (Organisation, Unterricht usw.) die Aufgabe, Maßnahmen zur Verhütung von Schulunfällen und schulbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame erste Hilfe zu ergreifen und entsprechende Regelungen zu erlassen. Der GUVV Westfalen-Lippe hat die Personen zu beraten, zu unterstützen und zum Teil auch zu überwachen, die für die Sicherheit und Gesundheit der bei ihm versicherten Schülerinnen und Schüler verantwortlich sind. Nach § 23 SGB VII hat er zudem die Verpflichtung, die mit der Prävention beauftragten Personen aus- und fortzubilden (z.B. Sicherheitsbeauftragte, Schulleiterinnen und Schulleiter).

Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages sowie angesichts des Unfallgeschehens und der schulbedingten Gesundheitsgefahren im Berufskolleg haben die Bezirksregierungen Münster, Arnsberg und Detmold die Schulleiterinnen und Schulleiter ihres Zuständigkeitsbereiches verpflichtet, einen jährlichen Sicherheitsbericht zu erstellen. Die Einführung dieser Berichtspflicht ist mit der Hoffnung verbunden, dass dadurch die Sicherheits- und Gesundheitsförderung im Berufskolleg einen höheren Stellenwert als bisher erhält und durch die Dokumentation der Aktivitäten und Maßnahmen, aber auch der Defizite in diesen Bereichen die rechtliche Absicherung der Schulleiterinnen und Schulleiter verbessert wird.

Die vorliegende Handlungshilfe möchte in kurzer und knapper Form Schulleiterinnen, Schulleiter, Lehrkräfte und Sicherheitsbeauftragte über das komplexe Aufgabenfeld „Sicherheits- und Gesundheitsförderung“ informieren und konkrete Hilfen für die Erstellung des jährlichen Sicherheitsberichtes geben. Dabei ist der Blick vornehmlich auf die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler gerichtet.

Genauso wichtig für eine gute gesunde Schule sind aber auch die Sicherheit und Gesundheit der Lehrerinnen und Lehrer sowie des nicht-pädagogischen Personals. Nur wenn die Förderung der Gesundheit und Sicherheit als eine Aufgabe verstanden wird, die alle am Schulleben beteiligten Personen einschließt und sowohl Verhaltens- als auch Verhältnisaspekte umfasst, ist es möglich, das Berufskolleg als eine sichere und gesundheitsfördernde Lebens- und Arbeitswelt zu gestalten.

Verfügung der Bezirksregierungen

Arnsberg, Detmold, Münster

Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg

An die
Leiterinnen und Leiter der
Schulen im Regierungsbezirk Arnsberg

November 2002

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Schutz vor Gefahren und die Vermeidung von Unfällen im Schulbereich gehören seit jeher zu den wichtigsten Aufgaben, denen sich Schulen und Schulträger entsprechend ihrer jeweiligen rechtlichen Verpflichtung stellen müssen.

Neben den festgelegten eigenen Pflichten haben die Schulen aber auch nach § 22 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VII für ihren Bereich Sicherheitsbeauftragte zu bestellen, deren Tätigkeit durch Runderlass des damaligen Kultusministeriums vom 29.12.1983 (GABl. 1984 S. 70/BASS 18-21 Nr. 1) festgelegt worden ist.

Im Interesse der Wahrung und Weiterentwicklung eines hohen Sicherheitsstandards an Schulen und zur Sensibilisierung für Aspekte der Sicherheitserziehung und Unfallverhütung hat die Bezirksregierung Arnsberg in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe ein Konzept zur Sicherheit an Schulen erarbeitet.

Dabei sind die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe von Praktikern und Fachleuten aus Schule, Unfallversicherungsverband und Verwaltung mit differenzierten und praxisnahen Vorschlägen zu Grunde gelegt worden.

Zentrales Element dieser Konzeption ist der von den öffentlichen Schulen zu erstellende Sicherheitsbericht.

Dieser Bericht soll eine wesentliche Grundlage für alle für die Sicherheit an Schulen Verantwortlichen darstellen.

Die Erstellung eines Sicherheitsberichtes ist zentraler Bestandteil einer umfassend auf Beratung und Information angelegten Handreichung, die als „*Handlungshilfe*“ dieser Verfügung beigelegt ist.

Zu Inhalt, Ausgestaltung und Fertigung dieses Berichtes wird auf diese „*Handlungshilfe*“ verwiesen.

Der Sicherheitsbericht verbleibt bei der Schule; er kann aber bei Bedarf von der Schulaufsicht, dem Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe (GUVV) oder dem Schulträger angefordert oder eingesehen werden.

Die beigelegte „*Handlungshilfe*“ gibt den Verantwortlichen ein systematisiertes und strukturiertes Konzept an die Hand, durch das die Erfüllung der Aufgabe Sicherheit an Schulen transparent aufbereitet wird. Ihre Anwendung soll eine effizientere Unfallprävention erleichtern.

In erster Linie richten sich die Hinweise an die Schulleiterinnen und Schulleiter, denen die Organisation und die Überwachung der Unfallverhütung im inneren Schulbereich obliegt (§ 18 Absatz 7 ADO, § 46 AschO).

Sie stellen zugleich eine für die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbeauftragten und eine für deren eigenen Aufgabenbereich nützliche Orientierungshilfe dar.

Die Einführung der vorliegenden Handlungshilfe wird begleitet von Fortbildungs- und Informationsangeboten des Gemeindeunfallversicherungsverbandes und der Bezirksregierung Arnsberg, über die noch gesondert Information erfolgt.

Da die Gewährleistung von Sicherheit an Schulen kein statischer Sachverhalt, sondern ein dynamischer Prozess ist, sind wir auch weiterhin an Ihren Erfahrungen, Ihrer Kritik und Ihren Anregungen interessiert und würden uns über Ihre Rückmeldungen freuen und diese in die Weiterentwicklung dieses Projektes miteinbeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Salomon

Verfügung der Bezirksregierung Detmold

An die
Leiterinnen und Leiter der
Schulen im Regierungsbezirk Detmold

Juni 2003

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Schutz vor Gefahren und die Vermeidung von Unfällen im Schulbereich gehören seit jeher zu den wichtigsten Aufgaben, denen sich Schulen und Schulträger entsprechend ihrer jeweiligen rechtlichen Verpflichtung stellen müssen.

Neben den festgelegten eigenen Pflichten haben die Schulen aber auch nach § 22 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VII für ihren Bereich Sicherheitsbeauftragte zu bestellen, deren Tätigkeit durch Runderlaß des damaligen Kultusministeriums vom 29.12.1983 (GABl. 1984 S. 70/BASS 18-21 Nr. 1) festgelegt worden ist.

Im Interesse der Wahrung und Weiterentwicklung eines hohen Sicherheitsstandards an Schulen und zur Sensibilisierung für Aspekte der Sicherheitsförderung und Unfallverhütung hat die Bezirksregierung Münster in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe ein Konzept zur Sicherheit an Schulen erarbeitet.

Dazu sind in einer Arbeitsgruppe von Praktikern und Fachleuten aus Schule, Unfallversicherungsverband und Verwaltung differenzierte und praxisnahe Vorschläge entwickelt worden. Dieses Konzept wird von der Bezirksregierung Detmold übernommen.

Zentrales Element dieser Konzeption ist der von den öffentlichen Schulen zu erstellende Sicherheitsbericht.

Dieser Bericht soll auch im Regierungsbezirk Detmold eine wesentliche Grundlage für alle für die Sicherheit an Schulen Verantwortlichen darstellen.

Die Erstellung eines Sicherheitsberichtes ist zentraler Bestandteil einer umfassend auf Beratung und Information angelegten Handreichung, die als „*Handlungshilfe*“ dieser Verfügung beigefügt ist.

Zu Inhalt, Ausgestaltung und Fertigung dieses Berichtes wird auf diese „*Handlungshilfe*“ verwiesen.

Der Sicherheitsbericht verbleibt bei der Schule; er kann aber bei Bedarf von der Schulaufsicht, dem Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe (GUVV) oder dem Schulträger angefordert oder eingesehen werden.

Die beigefügte „*Handlungshilfe*“ gibt den Verantwortlichen ein systematisiertes und strukturiertes Konzept an die Hand, durch das die Erfüllung der Aufgabe Sicherheit an Schulen transparent aufbereitet wird. Ihre Anwendung soll eine effizientere Unfallprävention erleichtern.

In erster Linie richten sich die Hinweise an die Schulleiterinnen und Schulleiter, denen die Organisation und die Überwachung der Unfallverhütung im inneren Schulbereich obliegt (§ 18 Absatz 7 ADO, § 46 AschO).

Sie stellen zugleich eine für die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbeauftragten und eine für deren eigenen Aufgabenbereich nützliche Orientierungshilfe dar.

Die Einführung der vorliegenden Handlungshilfe wird begleitet von Fortbildungs- und Informationsangeboten des Gemeindeunfallversicherungsverbandes und der Bezirksregierung Detmold, über die noch gesondert informiert wird.

Da die Gewährleistung von Sicherheit an Schulen kein statischer Sachverhalt, sondern ein dynamischer Prozess ist, sind wir auch weiterhin an Ihren Erfahrungen, Ihrer Kritik und Ihren Anregungen interessiert und würden uns über Ihre Rückmeldungen freuen und diese in die Weiterentwicklung dieses Projektes miteinbeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wesemeyer

Verfügung der Bezirksregierung Münster

An die
Leiterinnen und Leiter der
Schulen im Regierungsbezirk Münster

Februar 1999

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Schutz vor Gefahren und die Vermeidung von Unfällen im Schulbereich gehören seit jeher zu den wichtigsten Aufgaben, denen sich Schulen und Schulträger entsprechend ihrer jeweiligen rechtlichen Verpflichtung stellen müssen.

Neben den festgelegten eigenen Pflichten haben die Schulen aber auch nach § 22 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VII für ihren Bereich Sicherheitsbeauftragte zu bestellen, deren Tätigkeit durch Runderlaß des damaligen Kultusministeriums vom 29.12.1983 (GABI. 1984 S. 70/BASS 18-21 Nr. 1) festgelegt worden ist.

Im Interesse der Wahrung und Weiterentwicklung eines hohen Sicherheitsstandards an Schulen und zur Sensibilisierung für Aspekte der Sicherheitserziehung und Unfallverhütung hat die Bezirksregierung Münster in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe ein Konzept zur Sicherheit an Schulen erarbeitet.

Dazu sind in einer Arbeitsgruppe von Praktikern und Fachleuten aus Schule, Unfallversicherungsverband und Verwaltung differenzierte und praxisnahe Vorschläge entwickelt worden.

Zentrales Element dieser Konzeption ist der von den öffentlichen Schulen zu erstellende Sicherheitsbericht.

Dieser Bericht soll eine wesentliche Grundlage für alle für die Sicherheit an Schulen Verantwortlichen darstellen.

Die Erstellung eines Sicherheitsberichtes ist zentraler Bestandteil einer umfassend auf Beratung und Information angelegten Handreichung, die als „**Handlungshilfe**“ dieser Verfügung beigefügt ist.

Zu Inhalt, Ausgestaltung und Fertigung dieses Berichtes wird auf diese „**Handlungshilfe**“ verwiesen.

Der Sicherheitsbericht verbleibt bei der Schule; er kann aber bei Bedarf von der Schulaufsicht, dem Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe (GUVV) oder dem Schulträger angefordert oder eingesehen werden.

Die beigefügte „**Handlungshilfe**“ gibt den Verantwortlichen ein systematisiertes und strukturiertes Konzept an die Hand, durch das die Erfüllung der Aufgabe Sicherheit an Schulen transparent aufbereitet wird. Ihre Anwendung soll eine effizientere Unfallprävention erleichtern.

In erster Linie richten sich die Hinweise an die Schulleiterinnen und Schulleiter, denen die Organisation und die Überwachung der Unfallverhütung im inneren Schulbereich obliegt (§ 18 Absatz 7 ADO, § 46 AschO).

Sie stellen zugleich eine für die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbeauftragten und eine für deren eigenen Aufgabenbereich nützliche Orientierungshilfe dar.

Die Einführung der vorliegenden Handlungshilfe wird begleitet von Fortbildungs- und Informationsangeboten des Gemeindeunfallversicherungsverbandes und der Bezirksregierung Münster, über die noch gesondert Information erfolgt.

Da die Gewährleistung von Sicherheit an Schulen kein statischer Sachverhalt, sondern ein dynamischer Prozess ist, sind wir auch weiterhin an Ihren Erfahrungen, Ihrer Kritik und Ihren Anregungen interessiert und würden uns über Ihre Rückmeldungen freuen und diese in die Weiterentwicklung dieses Projektes miteinbeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ost

1. Sicherheitsorganisation in der Schule

1.1. Aufgaben der Schulleiterin und des Schulleiters

Die Schule hat mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Unfällen und schulbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame erste Hilfe zu sorgen. Darüber hinaus hat sie im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages im Zusammenwirken mit allen Beteiligten das Sicherheits- und Gesundheitsbewusstsein der Schülerinnen und Schüler zu wecken und zu fördern. Die Schulleitung und die Lehrkräfte einer Schule haben somit die konkreten Aufgaben,

- Schülerinnen und Schüler bei unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen vor Verletzungen, Unfällen und gesundheitlichen Gefahren zu bewahren und
- ihnen Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse und Einstellungen zu vermitteln, die sie in die Lage versetzen, mit Risiken und Gefahren sowie mit gesundheitsbelastenden Lebensbedingungen, aber auch mit gesundheits- und sicherheitsförderlichen Ressourcen in gegenwärtigen und zukünftigen Situationen umzugehen.

Verantwortlich für die schulische Sicherheit sind der **Schulträger** und die **Schulleiterin** bzw. der **Schulleiter**. Für die sichere Gestaltung und Unterhaltung der Schulgebäude, der Einrichtungen sowie der Lern- und Lehrmittel (äußerer Schulbereich) sind die Schulträger verantwortlich. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind nach den Bestimmungen des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (§ 21 SGB VII) und der einschlägigen Schulvorschriften für die Sicherheits- und Gesundheitsförderung einschließlich der Unfallverhütung im inneren Schulbereich zuständig, d.h. für die sichere Organisation und Durchführung der unterrichtlichen und der außerunterrichtlichen Veranstaltungen.

Sie sind jedoch nicht nur rechtlich für die Sicherheit und Gesundheit der Lehrenden, Lernenden und sonst tätigen Personen zuständig, sondern auf Grund ihres Amtes und ihrer Stellung sind sie zugleich auch Vor- und ggf. auch Leitbilder für Lehrkräfte, insbesondere aber auch für Schülerinnen und Schüler. Das bedeutet, dass mehr Sicherheit und Gesundheit in und durch Schule nur gelingen kann, wenn die Schulleiterin bzw. der Schulleiter und darüber hinaus die gesamte Schulleitung

- die ihnen übertragenen präventiven sicherheits- und gesundheitsförderlichen Aufgaben ernst und engagiert wahrnehmen;
- auf Sicherheits- und Gesundheitsdefizite situativ angemessen reagieren;
- Sicherheits- und Gesundheitsbelange bei allen Entscheidungen selbstverständlich berücksichtigen;
- sich selbst sicherheits- und gesundheitsbewusst verhalten.

Ziele der Sicherheits- und Gesundheitsförderung

Verantwortlich sind Schulleitung und Schulträger



Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter

Zu den externen, gesetzlich verbindlich vorgegebenen Aufgaben der Schulleitungen im Rahmen des schulischen Gesundheitsmanagements gehört es u.a.,

- im Rahmen des Gebäude- und Freiflächenmanagements darauf zu achten und darauf hinzuwirken, dass das Schulgebäude und -gelände sowie die Einrichtungen nicht zu gesundheitlichen Schäden und Beeinträchtigungen bei Schülerinnen und Schülern, aber auch Lehrkräften führen. Hierzu gehört die sicherheitsgerechte Gestaltung des Schulgebäudes ebenso wie die Ausstattung der Klassenräume mit ergonomischem Schulmobiliar;
- den Unterrichts- und Schulbetrieb so zu organisieren, dass er sicher ist und sonstige gesundheitliche Belastungen vermieden werden;
- eine wirksame Sicherheitsorganisation aufzubauen. Hierzu gehört zum einen die Bereitstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Beauftragten, z.B. Sicherheitsbeauftragter, Gefahrstoffbeauftragter oder Strahlenschutzbeauftragter. Hierzu gehört ebenfalls, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten der Beauftragten klar geregelt und Unternehmerpflichten schriftlich auf beauftragte Lehrkräfte übertragen werden;
- eine wirksame erste Hilfe sicherzustellen. Notwendige Voraussetzungen für eine effektive erste Hilfe sind nicht nur die vorgeschriebene Ausrüstung, sondern auch die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften zu Ersthelfern;
- sicherzustellen, dass die speziellen Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften, z.B. zur Bekämpfung des Alkohol- und Nikotinmissbrauchs oder zum Umgang mit Diabetes bei Schülerinnen und Schülern, von den Lehrkräften, aber auch von den Schülerinnen und Schülern selbst beachtet und eingehalten werden;
- Analysen, Maßnahmen und Controlling des Gesundheitsschutzes im Rahmen des Qualitätsmanagements durchzuführen;

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter sollten zudem die Lehrkräfte ihrer Schule dazu anhalten, die Erziehung der Schülerinnen und Schüler zum sicherheitsbewussten Denken und Handeln in den Unterricht einzubeziehen.

Die schulische Prävention ist ohne Zweifel sehr komplex und zeitintensiv. Deshalb ist die Schulleitung auf die Unterstützung des gesamten Lehrerkollegiums und des nichtpädagogischen Personals sowie auf Kooperationspartner angewiesen. Aber auch Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs sollten an der schulischen Prävention beteiligt werden, z.B. in Form von runden Tischen oder Streitschlichtern.

Beauftragte unterstützen

Bei dem Bemühen um mehr Sicherheit können sich die Schulleiterin bzw. der Schulleiter auf verschiedene Funktionsträger stützen. So sind an jeder Schule gemäß Runderlass vom 29.12.1983 **Sicherheitsbeauftragte** zu bestellen. In Schulen, in denen Geräte eingesetzt werden, die unter die Strahlenschutzverordnung fallen, müssen zudem **Strahlenschutzbeauftragte** benannt werden, und in Schulen, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird, können die Schulleitungen Lehrkräfte zu **Gefahrstoffbe-**

auftragten bestellen. Bei Vorhandensein von Laseranlagen der Klasse 3B und 4 ist zudem ein Laserschutzbeauftragter zu bestellen.

Die Qualität der Sicherheit an einem Berufskolleg hängt allerdings nicht nur von der Bestellung dieser Beauftragten ab, sondern auch von der Qualität ihrer Zusammenarbeit. Mehr Sicherheit erfordert Kooperation aller, die für die Sicherheit Verantwortung tragen. Zu diesem Zweck kann an einem Berufskolleg auch ein Sicherheits- und Gesundheitszirkel eingerichtet werden, in dem regelmäßig fächerübergreifend schulspezifische Gesundheits- und Sicherheitsthemen und -probleme erörtert und Projekte initiiert werden.

1.2 Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer

Ein für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler bedeutsamer Faktor ist zweifellos die Lehrkraft. Ihre fachliche und pädagogische Qualifikation muss den Rahmen schaffen, der Sicherheit gewährleistet und ermöglicht.

In ihrem Unterricht, aber auch in den außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen hat die Lehrkraft alles zu tun, um Unfälle zu verhüten und die Schülerinnen und Schüler vor Verletzungen zu bewahren. Hier muss sie entsprechend ihrer Aufsichtspflicht alle denkbaren Maßnahmen ergreifen, Vorkkehrungen und Anordnungen in Form von Ge- und Verboten treffen, die zur Vermeidung von Schäden notwendig sind. Diese Risikominimierung ist vor allem in den schulischen Veranstaltungen von Bedeutung, die erhöhte Sicherheits- und Gesundheitsrisiken aufweisen, wie z.B. fachpraktischer und naturwissenschaftlicher Unterricht (Biologie, Chemie, Physik), Sport/Gesundheitsförderung und Klassenfahrten. Hierzu gehört es natürlich auch, Mängel beim sicherheitstechnischen Zustand der schulischen Gebäude und Einrichtungen, beim organisatorischen Ablauf des Schulalltags oder beim Lehrer- und Schülerverhalten festzustellen und wenn möglich zu beseitigen bzw. der Schulleitung oder dem Sicherheitsbeauftragten zu melden.

Neben dieser „Schutzaufgabe“ haben die Lehrkräfte aber auch die Aufgabe, das Sicherheits- und Gesundheitsbewusstsein der Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs auszubilden und zu fördern. Demzufolge müssen sie in ihrem Unterricht den Schülerinnen und Schülern Kenntnisse, Einstellungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die sie befähigen, sich selbstverantwortlich und selbstständig sicherheits- und gesundheitsbewusst zu verhalten. Hierzu bieten die Lehrpläne der einzelnen Fächer vielfältige Möglichkeiten.

Letztendlich können Lehrkräfte auch durch ihr Vorbildverhalten das Gesundheits- und Sicherheitsbewusstsein der Schülerinnen und Schüler beeinflussen. Hierzu gehört z.B. die sicherheits- und gesundheitsförderliche Gestaltung des Unterrichts, z.B. Bewegungs- und Entspannungspausen im Unterricht.

Zusammenarbeit ist erforderlich

Sicherheit und Risiko



Sicherheitserziehung

Vorbildverhalten

1.3 Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten

Unterstützung und Beratung der Schulleitung



Mängel melden

Beratung und Besichtigung

Information des Lehrerkollegiums

Projekte zur Sicherheit

Unfallgeschehen auswerten

Für die Sicherheits- und Gesundheitsförderung in der Schule sind die Sicherheitsbeauftragten von besonderer Bedeutung. Sie unterstützen und beraten die Schulleiterinnen und Schulleiter bei ihren Aufgaben. Sie haben allerdings gegenüber den Lehrkräften eines Berufskollegs keine Weisungsbefugnisse. Das bedeutet z.B., dass sie nicht die Beseitigung von Gefahrenquellen anordnen, sondern ihre Beobachtungen nur der Schulleitung mitteilen und Vorschläge zur Beseitigung machen können. Demzufolge sind sie für ihre Tätigkeit weder zivil- noch strafrechtlich haftbar.

Die Arbeit der Sicherheitsbeauftragten, die zu den regelmäßigen Dienstaufgaben von Lehrkräften gehört, ist trotz der begrenzten Kompetenz von zentraler Bedeutung. Sie sind das Bindeglied zwischen Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern einerseits und der Schulleitung andererseits. Im Einzelnen haben sie folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Sie melden der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter technische, organisatorische und verhaltensbedingte Mängel, die zu gesundheitlichen Gefährdungen der Schülerinnen und Schüler führen können, und unterbreiten Vorschläge zur Beseitigung.
- Sie nehmen an den Besichtigungen und Beratungsgesprächen mit externen Organisationen, z.B. Gemeindeunfallversicherungsverband, teil.
- Sie unterstützen die Schulleitung bei der Information des Lehrerkollegiums über Fragen und Probleme der Sicherheits- und Gesundheitsförderung, beraten Gesamt-, Bildungsgang- oder Fachkonferenzen und einzelne Lehrkräfte in präventiven Fragen einer sicherheits- und gesundheitsförderlichen Schulentwicklung. Sie wirken darauf hin, dass vor allem in der Fachpraxis und den Unterrichtsfächern mit besonderen Gefährdungen wie Sport/Gesundheitsförderung oder den Naturwissenschaften fachspezifische Probleme der Prävention behandelt werden.
- Sie initiieren schulische Projekte und Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit, z.B. Projektstage zu Verkehrssicherheit, gesunder Ernährung, „Stress, Mobbing & Co.“, und organisieren mit anderen Sicherheitsbeauftragten oder Fachlehrkräften ggf. diese Projekte.

Sowohl Schulleiterinnen und Schulleiter als auch Sicherheitsbeauftragte können ihre Aufgaben nur dann sinnvoll wahrnehmen, wenn sie regelmäßig den sicherheitstechnischen Zustand der schulischen Gebäude und Einrichtungen kontrollieren sowie kontinuierlich den organisatorischen Ablauf des Schulalltags und das Schüler- und Lehrerverhalten beobachten und analysieren. Dazu ist es notwendig, Informationen aus den verschiedenen Fach- und Bildungsgangkonferenzen und von den Lehrkräften einzuholen sowie unter Umständen auch von den Schülerinnen und Schülern. Es ist erforderlich, das Unfallgeschehen auszuwerten und Unfallschwerpunkte festzustellen. Deshalb müssen Sicherheitsbeauftragte von jedem Unfall in ihrem zuständigen Bereich Kenntnis erhalten.

Die Arbeit der Sicherheitsbeauftragten kann allerdings nur dann erfolgreich und effektiv sein, wenn die Schulleitung sie bei ihren Bemühungen um mehr Sicherheit und Gesundheit unterstützt und dem Lehrerkollegium verdeutlicht, dass sie hinter ihren Intentionen und Aktivitäten steht. Dazu gehört auch, dass ihnen für die Tätigkeit sowie für die Aus- und Fortbildung ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt wird und die erforderlichen Informationen zugänglich gemacht werden.

Als Sicherheitsbeauftragte für den inneren Schulbereich sind Lehrkräfte auszuwählen, die durch ihre Ausbildung und Berufserfahrung (z.B. Werkstattlehrer, Sportlehrkräfte) für die Funktion geeignet sind, die diese Aufgabe freiwillig übernehmen und die bereit sind, sie über mehrere Jahre wahrzunehmen.

Die Bestellung der Sicherheitsbeauftragten sollte am zweckmäßigsten in schriftlicher Form erfolgen und Aussagen zur inhaltlichen, räumlichen und gegenständlichen Zuständigkeit enthalten, insbesondere auch die Zuständigkeitsabgrenzung und die Notwendigkeit der Abstimmung und der Zusammenarbeit der Sicherheitsbeauftragten, der Strahlenschutzbeauftragten, der „Gefahrstoffbeauftragten“ und anderer Beauftragter untereinander. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die Schulleitung die Bestellung der Sicherheitsbeauftragten dem gesamten Lehrerkollegium bekannt macht. In der Regel ist an Berufskollegs mehr als ein Sicherheitsbeauftragter zu bestellen. Die Namen werden zudem dem zuständigen Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung mitgeteilt.

Unterstützung durch Schulleiterinnen und Schulleiter

Bestellung der Sicherheitsbeauftragten

1.4 Hilfen und Unterstützung

Bei der Wahrnehmung ihrer präventiven Aufgaben können Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer sowie Sicherheitsbeauftragte Hilfe und Unterstützung erhalten. Zum einen können sie sich an ihren zuständigen Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung wenden. Dies ist

- für Schulen in kommunaler Trägerschaft der Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV) Westfalen-Lippe mit Sitz in Münster,
- für Schulen in privater Trägerschaft die Landesunfallkasse (LUK) Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Düsseldorf und
- für Werksschulen die Berufsgenossenschaften.

Diese Institutionen müssen die für die Sicherheit und Gesundheit in den Schulen Verantwortlichen informieren, beraten und aus- und fortbilden sowie die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Schulunfällen und schulbedingten Gesundheitsgefahren überwachen.

Die Einhaltung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, z.B. der Gefahrstoffverordnung, wird auch von den Staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz überwacht.

Darüber hinaus unterstützen arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Dienste die Schulleiterinnen und Schulleiter beratend in allen Fragen des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit.

2. Sicherheitskriterien

2.1 Grundlegende Sicherheitsaspekte

Nachfolgend werden Kriterien aufgeführt, die wesentlich das Sicherheitsniveau einer Schule bestimmen und für deren Einhaltung die Schulleiterin bzw. der Schulleiter verantwortlich ist. Aufgrund der Komplexität des Berufskollegs (unterschiedliche Berufsfelder und über 300 Ausbildungsberufe mit unterschiedlicher Fachpraxis) beschränkt sich diese Handlungshilfe auf die wesentlichen Kriterien. Die Beachtung und Einhaltung dieser Kriterien ist ein erster Schritt, die Sicherheit und Gesundheit in einem Berufskolleg nachhaltig zu verbessern.

Für viele Ausbildungsberufe bzw. Tätigkeiten gibt es Belastungs- und Gefährdungskataloge der Unfallversicherungsträger (Gemeindeunfallversicherungsverbände, Unfallkassen, Berufsgenossenschaften), die bei der Beurteilung von Gefährdungen hilfreich sein können. Schulspezifische Besonderheiten sind bei der Beurteilung der Gefährdungen zu berücksichtigen.

2.1.1 Organisation des Schulbetriebs

- Die Schulordnung ist allen Lehrkräften, den Schülerinnen und Schülern und dem nicht unterrichtenden Personal bekannt.
- Sicherheitsbeauftragte sind gemäß Runderlass vom 29.12.1983, „Gefahrstoffbeauftragte“ gemäß Runderlass vom 20.1.1995, Strahlenschutzbeauftragte gemäß Runderlass vom 22.4.1994 bestellt. Die Namen der Beauftragten sind allen Kolleginnen und Kollegen bekannt.
- Themen der Sicherheits- und Gesundheitsförderung sowie des Arbeitsschutzes sind obligatorische Tagesordnungspunkte auf Bildungsgang-, Fach-, Lehrer- und Schulkonferenzen.
- Unfälle werden den Trägern der gesetzlichen Schülerunfallversicherung und der Schulaufsicht innerhalb von drei Tagen gemeldet. Sie sind von der Schulleitung zu unterschreiben. Wenn kein Arztbesuch bei einem Unfall erforderlich ist, werden die Verletzungen und die Erste-Hilfe-Maßnahmen im Verbandbuch eingetragen.
- Die Aufsicht ist so geregelt, dass sich Schülerinnen und Schüler immer beaufsichtigt fühlen.
- Auf Pausenhofflächen ist sichergestellt, dass Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit nicht durch Kraftfahrzeuge gefährdet werden.
- Ein Notfallkonzept zur Erkennung von Krisensituationen ist zusammen mit der Polizei, Feuerwehr etc. erarbeitet worden. Krisensituationen können der Amoklauf, der Brandfall, Schülerübergriffe o.ä. sein.
- Sowohl Lehrkräfte als auch Schülerinnen und Schüler wissen, wie sie sich z.B. bei Bränden verhalten müssen, kennen die Fluchtwege, die



Notfallmanagement

ausreichend gekennzeichnet sind, und die Sammelplätze. Das Verhalten bei Bränden wird gemäß Runderlass vom 19.5.2000 regelmäßig geübt.

- Die Lehrkräfte sind in den Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen eingewiesen.
- In der Schule befindet sich ein Raum, der für die Versorgung von Verletzten geeignet ist und ebenerdig liegt. Dieser Raum ist mit einem kleinen Verbandkasten Typ C nach DIN 1357 und einer Liege/Trage ausgestattet. Weitere Verbandkästen befinden sich in den Unterrichtsbereichen, die ein erhöhtes Sicherheits- und Unfallrisiko aufweisen, z.B. naturwissenschaftliche Räume, Werkstätten. In Berufskollegs mit mehreren Gebäudekomplexen gibt es in jedem Gebäudekomplex einen Raum für die Erstversorgung von Verletzten.
- Zu jeder Zeit besteht die Möglichkeit, bei Unfällen unverzüglich ärztliche Hilfe herbeizuholen (z.B. Notruftelefon).
- Bei Klassenfahrten oder beim Aufsuchen außerschulischer Lernorte usw. ist pro Klasse, Kurs oder Gruppe eine Lehrkraft mit einer Sanitätstasche nach DIN 13160 ausgerüstet.
- Eine ausreichende Anzahl von Lehrkräften ist als Ersthelfer ausgebildet und den Kollegen bekannt. Sie sind jederzeit in der Lage, verletzte Schülerinnen und Schüler situationsgerecht zu versorgen.
- Die Lehrkräfte kennen die Schüler und Schülerinnen ihrer Klassen, die gesundheitliche Einschränkungen haben (z.B. Diabetes – siehe RdErl. V. 16.2.1987, Herz-Kreislauf-Störungen, Muskel-Skelett-Erkrankungen). Der Unterricht muss ggf. darauf abgestimmt sein.



2.1.2 Verhalten der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler

- Die Aufsichtsführung der Lehrkräfte während des Unterrichts, der Pausen und der sonstigen Schulveranstaltungen (z.B. Klassenfahrten) erfolgt nach dem Grundsatz „aktiv, präventiv und kontinuierlich“. Vor allem wird auf die Einhaltung der Schul- und Fachraumordnung (z.B. Labor- bzw. Werkstattordnung) geachtet. Ordnungsmaßnahmen bei Verstößen gegen bestehende Regelungen sind allen bekannt und werden konsequent durchgeführt.
- Die Lehrkräfte der Schule verhalten sich vorbildhaft.
- Den Lehrkräften sind die Sicherheitsbestimmungen bekannt. Sie werden regelmäßig von der Schulleitung bzw. von Beauftragten der Schulleitung informiert und unterwiesen.
- Die Schülerinnen und Schüler sind über die besonderen Gefahren ihres Ausbildungsberufes (Elektrounfälle, Vergiftungen, Bisswunden durch Tiere etc.) unterrichtet und verhalten sich entsprechend sicherheitsbewusst.
- Themen der Sicherheits- und Gesundheitsförderung sowie des Arbeitsschutzes werden im Unterricht integrativ und explizit aufgegriffen und behandelt.



- Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie nicht unterrichtendes Personal melden der Schulleitung und/oder dem Sicherheitsbeauftragten Unfall- und Gesundheitsgefahren, damit diese möglichst schnell beseitigt werden können.
- Die Schulleitung setzt sich engagiert für mehr Sicherheit und Gesundheit in der Schule ein. Demzufolge sind diese Themenbereiche ausgewiesene Bestandteile des Schulprogramms und des Schulprofils.
- Die Schulleitung bietet schulinterne Lehrerfortbildung zur Sicherheits- und Gesundheitsförderung sowie des Arbeitsschutzes an und motiviert Lehrkräfte zur Teilnahme an externen Veranstaltungen. Die Lehrkräfte machen von diesem Angebot Gebrauch.
- An der Schule ist ein Gesundheits- und Sicherheitszirkel eingerichtet. In diesem arbeiten Schulleitung, Lehrkräfte, Sicherheitsbeauftragte und andere Beauftragte, Schülerinnen und Schüler sowie nicht unterrichtendes Personal mit.

2.1.3 Allgemeiner sicherheitstechnischer Zustand der Schule

- Die Stromversorgung der elektrischen Anlagen und Geräte ist unbeschädigt und ggf. gegen unsachgemäße Benutzung gesichert.
- Für Schülerinnen und Schüler sind auf ihre Körpergröße abgestimmte Stühle und Tische bereitgestellt.
- Schränke, Regale usw. sind sicher aufgestellt und können nicht umkippen.
- Die Fußböden in den Unterrichts- und Fachräumen, Fluren und Treppen sind rutschhemmend und frei von Hindernissen und Stolpergefahren, z.B. Unebenheiten, herumstehenden Schultaschen, Verlängerungskabeln etc.; nicht vermeidbare Einzelstufen in Verkehrswegen sind gekennzeichnet.
- Die Verkehrswege und Unterrichtsräume sind ausreichend beleuchtet. Die Schülerinnen und Schüler werden nicht durch Licht, Lichtreflexion oder Sonneneinstrahlung geblendet.
- In Aufenthaltsbereichen von Schülerinnen und Schülern sind Verglasungen und sonstige lichtdurchlässige Flächen bis zu einer Höhe von 2,00 m ab Oberkante Standfläche aus bruch sicheren Werkstoffen (z.B. Sicherheitsglas) oder sie sind ausreichend abgeschirmt. Verglasungen sind leicht und deutlich erkennbar.
- Waschmöglichkeiten sind mit Seifenspender und Einmalhandtüchern oder Warmlufthändetrocknern ausgestattet, die es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, sich den hygienischen Erfordernissen entsprechend zu reinigen. Seifenstücke und Handtücher zum allgemeinen Gebrauch sind nicht geeignet.



- Alle festen und beweglichen Einrichtungen sind so angeordnet und ausgebildet, dass keine Verletzungsgefahren entstehen. Die Kanten sind bis in 2 m Höhe ausreichend gerundet oder gefast.
- Prüffristen und Prüfumfang, z.B. für elektrische Anlagen, Feuerlöscher und Sportgeräte werden eingehalten.
- Rettungswege und Notausgänge sind geeignet gekennzeichnet, nicht eingengt, versperrt oder abgeschlossen.
- Von Hand zu betätigende Feuerlöscheinrichtungen sind jederzeit schnell und leicht erreichbar.
- Die Stellen, an denen sich Feuerlöscheinrichtungen befinden, sind deutlich erkennbar und dauerhaft sicher gekennzeichnet.

2.2 Sicherheitsaspekte in der Fachpraxis

- Die Fachraumordnung (z.B. Werkstatt- oder Laborordnung) ist den in den jeweiligen Bereichen unterrichtenden Fachlehrkräften sowie den Schülerinnen und Schülern bekannt. Fremdes Personal, das sich z.B. auf Grund von Reinigungs- oder Reparaturarbeiten in den Fachräumen aufhält, ist entsprechend von der Schulleitung bzw. dem beauftragten Personal über die jeweiligen Gefährdungen in Kenntnis gesetzt worden.

Fachraumordnung

Sicherheitstechnischer Zustand der Fachräume

- Fachräume und Lager sind gegen unbefugtes Betreten gesichert, z.B. durch Türen mit Sicherheitsschloss oder mit Außenknauf und Innenklinke.
- Bei Räumen mit einer erhöhten Brandgefahr (z.B. Chemieräume, Holzwerkstätten) sind mindestens zwei sichere Fluchtmöglichkeiten vorhanden.
- Fußböden in Fachräumen, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird, sind flüssigkeitsundurchlässig, fugendicht und beständig gegenüber den jeweils anfallenden aggressiven Stoffen.
- Zur Erhaltung einer ausreichenden Rutschhemmung während des Unterrichts werden auf dem Boden befindliche gleitfördernde Stoffe (z.B. Holzstäube, Öle, Textilreste) regelmäßig, bei starkem Anfall dieser Stoffe in kurzen Zeitabständen, entfernt.
- Die Beleuchtung in den Fachräumen (z.B. Bauhalle) und an Werkzeug-/Arbeitsmaschinen (z.B. Drehmaschine) ist gegen mechanische Beschädigungen geschützt (z.B. Schutzgitter, Schutzglas).
- Mobiliar, das im Fachraum verwendet wird, ist standsicher.
- Die Tische/Werkbänke sind so aufgestellt, dass Schülerinnen und Schüler sich bei praktischen Übungen und Arbeiten nicht gegenseitig

Unbefugtes Betreten

Rettungswege

Fußböden

Beleuchtung

Mobiliar

Gasversorgung

verletzen können. Die Mindestabstände von 0,85 m bei einer Frontalaufstellung bzw. von 1,50 m, wenn Schülerinnen und Schüler Rücken an Rücken arbeiten, gelten dabei als ausreichend.

- In Fachräumen mit Gaszuleitungen sind die Arbeitsplätze zentral absperrbar. Die Gaszuleitungen zu den Schülerarbeits-tischen sind gesondert absperrbar.
- Einrichtungsgegenstände mit fest installierten Leitungen für die Gasversorgung (z.B. Labortische) sind gegen Abreißen der Leitungen gesichert, z.B. mit dem Boden verschraubt.
- Gasschläuche werden ausgetauscht oder sachgemäß ausgebessert, wenn sie schadhafte sind. Gasschläuche in schadhaftem Zustand (z.B. porös) werden nicht benutzt.
- Es besteht vollständiger Berührungsschutz zum Schutz gegen gefährliche Körperströme. In Fachräumen zur ausschließlichen elektrotechnischen Fachausbildung darf in Ausnahmefällen darauf verzichtet werden.

Elektrische Anlagen



- Einrichtungsgegenstände mit fest installierten Leitungen für die Elektroversorgung (z.B. Werkzeugmaschinen) sind gegen Abreißen der Leitungen gesichert, z.B. mit dem Boden verschraubt.
- Die elektrischen Arbeitsgeräte besitzen zugentlastete Anschlüsse, Knickschutz und abgedeckte Klemmbretter.
- Netzstromkreise von Experimentierständen (z.B. Experimentiersteckdosen) sind mit 30 mA Fehlerstromschutzschalter ausgestattet.

Umgang mit Maschinen

Umgang mit Maschinen

- Hilfsmittel (z.B. Schiebestock oder Parallelanschlag beim Sägen, Späne-haken an Drehmaschinen etc.) zum sicheren Arbeiten an Maschinen werden benutzt.
- Maschinen, Werkzeuge, Werkstücke, Fußböden und Wände, die mit Stäuben verunreinigt sind, werden regelmäßig durch Aufsaugen und *nicht* durch Kehren gereinigt.
- Die stationären Maschinen besitzen funktionierende Not-Aus-Einrichtungen.
- Bei den im Unterricht verwendeten Werkzeugen, Geräten und Maschinen sind die Schutzeinrichtungen in Ordnung.
- Maschinen sind gegen unbeabsichtigtes Wiederanlaufen nach Unregelmäßigkeiten, Ausfall oder Wiederkehr von zugeführter Energie mit unterspannungsauslösenden Hauptschaltern ausgestattet.
- Maschinen, bei deren Arbeitsverfahren Stäube entstehen, sind an eine wirksame Absaugung angeschlossen.

- Der Bewegungsfreiraum an Maschinen ist ausreichend, sodass der Bediener und/oder beobachtende Schülerinnen oder Schüler sich nicht verletzen können.
- Werkzeuge werden bestimmungsgemäß benutzt.

Umgang mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA)

- Augen- oder Gesichtsschutz wird bei Gefährdungen getragen, die Augen- oder Gesichtsverletzungen hervorrufen können (z.B. Zerspanung spröder Werkstoffe, Umschüttvorgänge, bei denen Spritzer von haut- oder augenschädigenden Stoffen entstehen können).
- Beim Umgang mit hautschädigenden Stoffen oder bei Gefahr von Stich- und/oder Schnittverletzungen werden geeignete Schutzhandschuhe getragen.
- Atemschutz wird getragen, wenn die Gefährdung besteht, dass Schülerinnen und Schüler durch z.B. Einatmen von Gasen, Rauchen, Aerosolen oder Stäuben Gesundheitsschäden davontragen können.
- Schutzschuhe werden getragen, wenn Fußverletzungen z.B. durch herab- und umfallende Gegenstände oder durch Hineintreten in spitze und scharfe Gegenstände möglich sind.
- Lärmbereiche mit einer Belastung von 85 dB(A) und mehr sind durch das Zeichen „Gehörschutz tragen“ gekennzeichnet.
- Besonders lärmintensive Bereiche (z.B. Maschinenraum-Holztechnik) sind gegen die Umgebung abgeschirmt bzw. getrennt von z.B. den Bankräumen.

Umgang mit Gefahrstoffen

Die „Richtlinien zur Umsetzung der Gefahrstoffverordnung an Berufskollegs“ werden beachtet:

- Die vorhandenen Gefahrstoffe in den Fachräumen sind in einem Verzeichnis (Gefahrstoffkataster) listen- und mengenmäßig erfasst; das Verzeichnis wird auf aktuellem Stand gehalten.
- Sicherheitsdatenblätter werden bei Chemikalienbestellungen mit angefordert und den Fachlehrkräften zugänglich gemacht.
- Es wird geprüft, ob Stoffe mit gesundheitlich geringerem Risiko eingesetzt werden können (sog. Ersatzstoffprüfung).
- Die schriftlichen Betriebsanweisungen sind dem jeweiligen Personenkreis ausgehändigt worden oder liegen aus.
- Die Schule verfügt über ein Entsorgungsschema für Chemikalien. Es ist allen betroffenen Lehrkräften und Personen bekannt.

Persönliche Schutzausrüstung



Gefahrstoffe



- Zu Räumen, in denen gefährliche Stoffe aufbewahrt oder gelagert werden, haben fachfremde Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und nicht unterwiesenes Reinigungspersonal keinen Zutritt.
- Alle Chemikalien sind vor dem Zugriff Unbefugter gesichert und werden in Behältnissen aufbewahrt, die dafür bestimmt und entsprechend etikettiert sind. Die Bevorratung der Chemikalien ist auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt.
- Nicht mehr identifizierbare und entbehrliche Gefahrstoffe werden aus den Fachräumen sachgerecht entfernt und entsorgt. Alle Aufbewahrungsbehältnisse sind richtig und vollständig gekennzeichnet (gilt auch für Entsorgungs- und Umfüllbehältnisse).
- Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Personengruppen, z.B. Jugendliche sowie werdende oder stillende Mütter, werden beachtet.
- Die Rangfolge der Schutzmaßnahmen wird beachtet.
- Werden Gefahrstoffe im Berufskolleg eingesetzt, kann die Schulleitung ihre Pflichten in festgelegtem Umfang an fachlich geeignete Lehrkräfte übertragen. Die Namen der Beauftragten sind allen Lehrkräften der Schule bekannt.
- Behälter mit gefährlichen Stoffen werden so gelagert, dass sie sicher entnommen und abgestellt werden können, d.h. z.B. nicht über Augenhöhe.
- Die Aufbewahrungs- bzw. Lagerbestimmungen für die brennbaren Flüssigkeiten werden eingehalten.
- Druckgasflaschen werden nach Benutzung an einem sicheren Standort aufbewahrt.

Biologische Stoffe



Umgang mit biologischen Stoffen

- Experimente an oder mit Schülern und Schülerinnen werden nur durchgeführt, wenn eine Schädigung des Organismus ausgeschlossen ist und die hygienischen Erfordernisse gewährleistet sind.
- Der Umgang mit kranken Tieren wird vermieden.
- Tierpräparate, die mit arsenhaltigen Konservierungsmitteln behandelt sind, werden staubdicht aufbewahrt.
- Der Umgang mit giftigen Pflanzen sowie Teilen von diesen und Pilzen ist auf den notwendigen Bedarf beschränkt.
- Giftige Pflanzenteile oder Pilze sind entsprechend gekennzeichnet.
- Die Schülerinnen und Schüler sind über allergische Reaktionen informiert. Schülerinnen und Schüler mit Allergien haben keinen direkten Kontakt mit dem Allergie-Auslöser (z.B. Tierhaare, Pflanzenpollen usw.).

- Mikrobiologische Arbeiten in Form von gezielten Tätigkeiten (Bio-StoffV) werden auf Mikroorganismen der Risikogruppe 1 beschränkt.
- Anreicherungen unbekannter Kulturen (Bodenproben, Teichwasser usw.) werden nur in verschlossenen Petrischalen oder ähnlichen Gefäßen hergestellt. Versuche, bei denen auf Grund der Herkunft des biologischen Materials mit pathogenen Mikroorganismen zu rechnen ist (Risikogruppe 2 und höher), sind nicht gestattet.
- Die allgemeinen Hygienemaßnahmen gemäß der TRBA 500 werden bei mikrobiologischen Arbeiten eingehalten.
- Kulturen, bei denen Mikroorganismen der Risikogruppe 2 nicht ausgeschlossen werden können, werden nach Gebrauch sterilisiert (≥ 20 Min. bei 121°C , 1 bar im Autoklaven). Mikroorganismen der Risikogruppe 1 können über den Müll (Einwegpetrischalen) bzw. Ausguss (Flüssigkeiten) entsorgt werden.
- Bei gentechnischen Experimenten wird das Gentechnikgesetz und die Gentechniksicherheits-Verordnung beachtet.

Umgang mit physikalischen Stoffen

- Die einschlägigen Richtlinien oder Vorschriften für den Umgang mit Lasern, Störstrahlern, Röntgeneinrichtungen und radioaktiven Stoffen im Unterricht liegen aus.
- Gemäß Runderlass „Strahlenschutz in Schulen“ sind Strahlenschutzbeauftragte benannt.
- Radioaktive Stoffe oder Präparate sind listenmäßig erfasst; Änderungen werden fortgeschrieben.
- Zur Aufbewahrung radioaktiver Stoffe oder Präparate stehen geeignete Räume oder Schutzvorrichtungen zur Verfügung (z.B. abschließbarer Stahlblechbehälter, mit der Wand o.ä. verschraubt). Die Aufbewahrungsbhälter sind mit dem Strahlenzeichen gekennzeichnet.
- Ein Entsorgungskonzept für radioaktive Abfälle oder kontaminierte Gegenstände oder nicht mehr verwendete oder verwendbare Präparate liegt vor (Rückgabe an Lieferanten oder Landessammelstelle in Jülich).
- Schulröntgeneinrichtungen sind gegen unbefugtes Inbetriebsetzen gesichert (z.B. Schlüsselschalter).
- Es werden nur Laser der Klassen 1, 1M, 2 und 2M eingesetzt. Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn für das Ausbildungsziel eine höhere Laserklasse erforderlich ist (Genehmigung nötig), z.B. Laser für die Materialbearbeitung (Härten, Schneiden), Herstellung von Hologrammen in der Werbebranche.
- Laser der Klassen 1M, 2 und 2M werden unter Verschluss aufbewahrt.

Physikalische Stoffe

Radioaktive Stoffe oder Präparate

Röntgeneinrichtungen

Laser

Bildschirmarbeitsplätze



Heben und Tragen

- Während des Laserbetriebes wird der Laserbereich nicht betreten. Bei Lasern der Klassen 3A, 3B, 4 wird der Laserbereich durch Abgrenzung gegen unbeabsichtigtes Betreten gesichert.
- Experimente mit Lasern der Klassen 1M, 2 und 2M werden so gestaltet, dass der Blick in den direkten Laserstrahl oder in den reflektierten Strahl verhindert wird (ggf. Abschirmung einrichten).

Bildschirmplätze

- Bildschirmplätze sind so eingerichtet, dass Reflexionen und Spiegelungen z.B. durch Tageslicht oder die Beleuchtung auf dem Bildschirm vermieden werden.
- Die auf dem Bildschirm dargestellten Bilder sind stabil, flimmer- und verzerrungsfrei.
- Die Bildschirme sind standsicher aufgestellt.
- Zuleitungskabel bilden keine Stolperstellen.

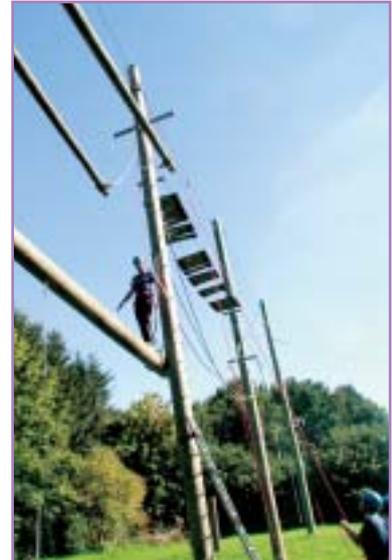
Umgang mit Lasten

- Zwangshaltungen oder ungünstige Körperhaltungen, wie z.B. ruckartige Bewegung, Rumpfvordrehung, Rumpfschiefhaltung, deutliche Rumpfbeugung, Haltearbeit und große Griffweiten beim Heben und Tragen, die zu Fehlbelastungen des Muskel- und Skelettsystems führen, werden vermieden.
- Hebe- und Transportvorgänge sind optimiert. Es werden z.B. Transport- und Hebehilfsmittel (z.B. „Sackkarre“, Transportwagen, Kran) benutzt.
- Die Schülerinnen und Schüler beherrschen das rückengesunde Heben und Tragen.

2.3 Sicherheitsaspekte im Unterrichtsfach Sport/Gesundheitsförderung

- Das Unfallgeschehen im Unterrichtsfach Sport/Gesundheitsförderung wird ausgewertet und in der Fachkonferenz besprochen. Bei Häufungen von Unfalltypen oder bei schweren Unfällen werden von der Fachkonferenz geeignete Präventionsmaßnahmen entwickelt.
- Die Sportunterricht erteilenden Lehrkräfte sind mit den für die unterschiedlichen Sportarten herausgegebenen Sicherheitsbestimmungen und -maßnahmen, insbesondere dem Runderlass zur Sicherheitsförderung im Schulsport vom 30.8.2002, vertraut.
- Schwimmen wird nur von Lehrkräften unterrichtet, die die Rettungsfähigkeit im Sinne des Runderlasses vom 29.3.1993 (in „Sicherheitsförderung im Schulsport“) haben.

- Sportpraktische Unterrichtsinhalte mit einem besonderen Unfallrisiko, z.B. Wintersport und Trendsportarten, werden von Lehrkräften unterrichtet, die entsprechend den Ausführungen des Erlasses „Sicherheitsförderung im Schulsport“ qualifiziert sind.
- Sportgeräte werden vor der Benutzung von den Lehrkräften auf Funktionssicherheit und äußerlich erkennbare Mängel überprüft. Sie werden nur bestimmungsgemäß verwendet.
- Sportgeräte, die nicht funktionssicher sind, werden sofort für jede weitere Benutzung gesperrt und so verwahrt, dass sie nicht wieder benutzt werden können.
- Die Lehrkraft, die den Mangel erkannt hat, informiert umgehend die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Fachkonferenz und/oder den Sicherheitsbeauftragten. Entsprechendes gilt für die Sportgeräte in den genutzten Sportstätten (z.B. Kletterhallen, Fitnesscenter).
- Sportgeräte werden im Geräteraum geordnet und übersichtlich aufbewahrt. Sie sind gegen Umkippen und Herunterfallen gesichert.
- Es stehen für alle Landesituationen geeignete Sportmatten zur Verfügung.
- Der Sporthallenboden hat keine schadhafte Stellen und ist frei von Hindernissen. Bodenöffnungen sind bündig abgedeckt.
- Die Hallenwände und Trennvorhänge sind ballwurfsicher und bis in 2 m Höhe glatt, splitterfrei und geschlossen. An den Wänden stehen keine Teile hervor bzw. diese sind z.B. durch Matten abgedeckt. Die Hallenstirnwände sind bis in 2 m Höhe mit Prallschutz ausgekleidet.
- Die Geräteraumtore ragen beim Öffnen und Schließen nicht in die Halle hinein.
- Die Beleuchtung in der Halle und im Geräteraum ist gegen mechanische Beschädigungen geschützt.
- Alle Sportgeräte sind standsicher aufgebaut und vor dem Umkippen geschützt. Notwendige Befestigungen und Arretierungen funktionieren.



3. Sicherheitsbericht

Verfügung der Bezirksregierung

Gemäß der Rundverfügung der Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold und Münster haben die Schulleiterinnen und Schulleiter jährlich einen Sicherheitsbericht zu erstellen. Dieser soll am Ende eines Kalenderjahres erstellt werden und sowohl über durchgeführte Aktivitäten, erkannte Gefährdungen und entsprechende Maßnahmen als auch über das Unfallgeschehen in der Schule informieren.

Ziele des Sicherheitsberichtes

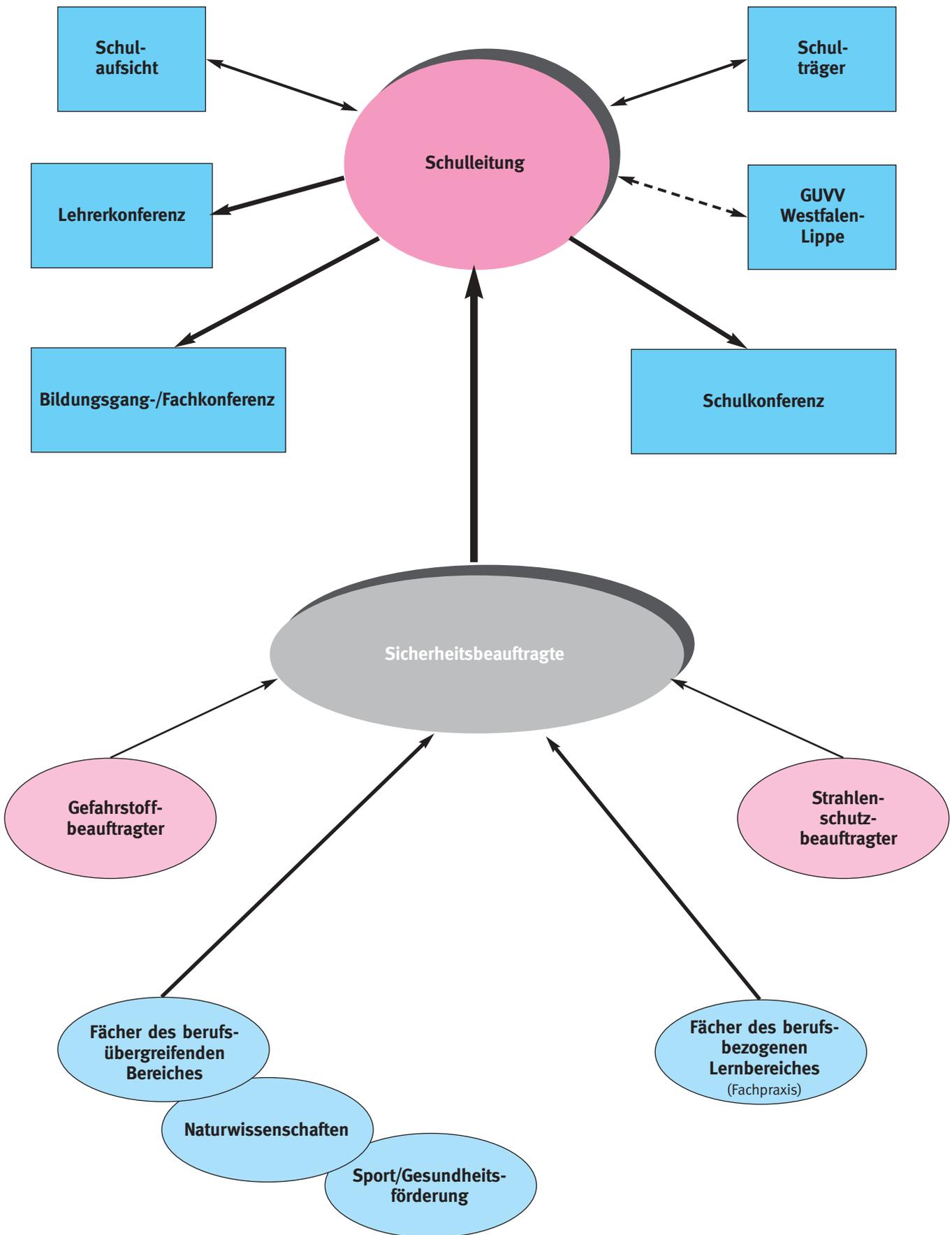
Insofern erfüllt der Sicherheitsbericht zwei Ziele. Zum einen dient er der rechtlichen Absicherung der Schulleiterinnen und Schulleiter. Zum anderen soll er die Zusammenarbeit mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und externen Institutionen, z.B. dem Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe, erleichtern und verbessern. Bei Bedarf können sich die Schulaufsichtsbehörden die Berichte der Schule vorlegen lassen. Darüber hinaus steht auch dem Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe das Recht zu, die Berichte anzufordern bzw. einzusehen.

Der Sicherheitsbericht soll darüber hinaus in den verschiedenen Konferenzen der Schule mindestens einmal pro Jahr thematisiert werden, so dass gewährleistet ist, dass Sicherheits- und Gesundheitsförderung und Arbeitsschutz stets im Bewusstsein aller am Schulleben beteiligten Personen und damit Grundlage schulischen Handelns sind.

Der Bericht kann eine Zusammenfassung der Berichte der verschiedenen Beauftragten, insbesondere der Sicherheitsbeauftragten sein, ergänzt um Anmerkungen aus der Sicht der Schulleitung. Das Schaubild 1 zeigt eine mögliche Verfahrensweise bei der Erstellung des Sicherheitsberichtes und bei seiner Verwendung.

Damit die Erstellung des Sicherheitsberichtes nicht zu viel Zeit in Anspruch nimmt, kann der Bericht mithilfe nachfolgender Vordrucke, die als Kopiervorlagen gedacht sind, erstellt werden.

Schaubild 1: Vorschlag für die Erstellung und Verwendung des Sicherheitsberichtes



3.1 Vordrucke für den Sicherheitsbericht

Die folgenden Seiten sind Kopiervorlagen für den Sicherheitsbericht der Schule

Sicherheitsbericht

_____ (Jahr)

_____ (Name der Schule)

_____ Ort, Datum

_____ Schulleiterin, Schulleiter

Unfallgeschehen im _____
(Jahr)

Zahl der Schülerinnen und Schüler: _____

1. Gemeldete Unfälle: _____ Veränderung: _____ %

davon

Unfälle mit ambulanter Behandlung: _____

Unfälle mit stationärer Behandlung: _____

Tödliche Unfälle: _____

2. Unfälle in den Unterrichtsfächern des berufsübergreifenden und -bezogenen Lernbereichs

	gesamt	Anteil in %	Veränderung in %	ambulant	stationär
A. Berufsübergreifender Lernbereich					
Sport/Gesundheitsförderung					
Biologie/Chemie/Physik					
Sonstiges Fach					
B. Berufsbezogener Lernbereich					
Berufsfeld					
Bildungsgang					
Unterrichtsfach (Fachpraxis)					
C. Sonstiges					
Klassenfahrten etc.					
Pause					
Schulweg					
Sonstiges					

3. Auffälligkeiten im Unfallgeschehen in den Unterrichtsfächern des berufsbezogenen und übergreifenden Lernbereichs

A. Berufsübergreifender Lernbereich

Sport/Gesundheitsförderung _____

Biologie/Chemie/Physik _____

Sonstiges _____

B. Berufsbezogener Lernbereich

Berufsfeld _____

Bildungsgang _____

Unterrichtsfach (Fachpraxis) _____

C. Sonstiges

Klassenfahrten etc. _____

Pause _____

Schulweg _____

Sonstiges _____

4. Konsequenzen aus dem Unfallgeschehen

Sicherheitsbezogene Aktivitäten

Aktionen, Projekte und schulinterne Lehrerfortbildung

a) Aktionen und Projekte

Datum	Beschreibung der Aktion/des Projektes	Teilnehmerkreis

b) Schulinterne Lehrerfortbildung, Konferenzen

Datum	Themen	Teilnehmerkreis

Sicherheitsbezogene Aktivitäten

Gespräche zwischen Schulleitung und Schulträger

Datum	Gesprächsteilnehmer/innen	Gesprächsinhalte und -ergebnisse (Stichwörter)

Sicherheitsbezogene Aktivitäten

Aktivitäten des Sicherheits- und Gesundheitszirkels

Datum	Art der Aktivität (z.B. Sitzung, Befragung)	Thema/Inhalt

Grundlegende Gefährdungen, Belastungen und Mängel

Organisation

Gefährdung, Belastung, Mangel	festgestellt am	Maßnahmen und Verantwortlichkeit	beseitigt am

Grundlegende Gefährdungen, Belastungen und Mängel

Verhalten

Gefährdung, Belastung, Mangel	festgestellt am	Maßnahmen und Verantwortlichkeit	beseitigt am

Grundlegende Gefährdungen, Belastungen und Mängel

Bau und Einrichtung

Gefährdung, Belastung, Mangel	festgestellt am	Maßnahmen und Verantwortlichkeit	beseitigt am

Gefährdungen, Belastungen und Mängel in einzelnen Fächern des berufsbezogenen Lernbereichs

Berufsfeld/Bildungsgang/Unterrichtsfach:

Gefährdung, Belastung, Mangel	festgestellt am	Maßnahmen und Verantwortlichkeit	beseitigt am

Gefährdungen, Belastungen und Mängel in einzelnen Fächern des berufsübergreifenden Lernbereichs

Berufsfeld/Bildungsgang/Unterrichtsfach:

Gefährdung, Belastung, Mangel	festgestellt am	Maßnahmen und Verantwortlichkeit	beseitigt am

4. Anhang

Broschüren, Merkblätter und Vorschriften zur Sicherheits- und Gesundheitsförderung und zum Arbeitsschutz im Berufskolleg.

GUV-Schriften können kostenlos beim GUVV Westfalen-Lippe, Salzmännstraße 156, 48159 Münster, Tel.: 0251/2102-127 (Herr Möller), bestellt werden. Dort kann auch ein vollständiges Medien- und Schriftenverzeichnis angefordert werden. Zudem besteht die Möglichkeit, die Vorschriften im Internet unter der Adresse www.guvv-wl.de herunterzuladen.

Rechtliche Grundlage aller präventiven Maßnahmen der gewerblichen Berufsgenossenschaften ist das Berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerk – kurz BGVR. Unter „Gesetze, Vorschriften“ der Internetadresse www.bg-praevention.de kann die Datenbank BG-Vorschriften abgerufen werden.

Links zu allen Berufsgenossenschaften finden Sie unter www.berufsgenossenschaften.de. Die „jungen Seiten“ der Berufsgenossenschaften sind unter www.nextline.de abrufbar.

Für viele Ausbildungsberufe bzw. Tätigkeiten gibt es Belastungs- und Gefährdungskataloge der Unfallversicherungsträger (Gemeindeunfallversicherungsverbände, Unfallkassen, Berufsgenossenschaften), die bei der Beurteilung von Gefährdungen hilfreich sein können. Schulspezifische Besonderheiten sind bei der Beurteilung der Gefährdungen zu berücksichtigen. Nachfolgende Tabelle zeigt eine Auswahl:

Bestell-Nummer

GUV-I 8700	Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz
GUV-I 8717	Gefährdungs-/Belastungs-Katalog: Holzbe- und -verarbeitung
GUV-I 8727	Gefährdungs-/Belastungs-Katalog: Führen von Fahrzeugen
GUV-I 8750	Gefährdungen bei forstlichen Tätigkeiten
GUV-I 8765	Gefährdungen bei forstlichen Tätigkeiten, Teil 2, Beurteilung und Dokumentation
Teil I GUV-I 8752	Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz im Bauhof
Teil II GUV-I 8753	Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz im Bauhof
GUV-I 8755	Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz in Abwasserentsorgungsbetrieben
GUV-I 8756	Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz bei der Straßenunterhaltung
GUV-I 8757	Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz bei der Gewässerbewirtschaftung
GUV-I 8758	Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz im Gesundheitsdienst
GUV-I 8759	Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz in der Abfallwirtschaft
GUV-I 8761	Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz an Bildschirmarbeitsplätzen
GUV-I 8770	Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz des Tierpflegers in der Wildtierhaltung

